

# Verordnung

*vom 19. März 2018*

## **über die Aufnahmekapazität und den Eignungstest für den Studiengang der Humanmedizin an der Universität Freiburg im akademischen Jahr 2018/19**

---

### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität;

in Erwägung:

Am 23. Februar 2018 hat die Schweizerische Hochschulkonferenz aufgrund der Feststellung, dass die Aufnahmekapazitäten erneut bei Weitem überschritten wurden und Umleitungen an andere Universitäten nicht ausreichen, ihre Empfehlung an die Universitätskantone Basel-Stadt, Basel-Land, Bern, Freiburg, Tessin und Zürich und an den ETH-Rat erneuert, einen Eignungstest für das Studium der Human- und Zahnmedizin durchzuführen.

Die Durchführung des Eignungstests in Freiburg gewährleistet den Studierenden, dass sie ihr Studium an einer anderen Universität fortsetzen können, weil bekannterweise ein Grossteil der Studierenden das Studium an einer der deutschsprachigen Universitäten fortsetzt, die den Eignungstest eingeführt haben.

Das Rektorat der Universität Freiburg hat in seiner Sitzung vom 12. März 2018 zur Durchführung eines Eignungstests unter diesen Umständen positiv Stellung genommen.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

*beschliesst:*

#### **Art. 1** Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zulassungsbeschränkungen zum Studiengang der Humanmedizin mit dem Verfahren eines Eignungstests.

## **Art. 2** Aufnahmekapazität

Für das akademische Jahr 2018/19 wurde die Aufnahmekapazität für das erste Studienjahr der Humanmedizin auf 120 Plätze festgesetzt.

## **Art. 3** Anmeldung zum Humanmedizinstudium

Die Anmeldung zum Humanmedizinstudium muss innerhalb der festgelegten Anmeldefrist bei swissuniversities erfolgen.

## **Art. 4** Eignungstest

Wer sich zum Studium der Humanmedizin angemeldet hat, muss sich einem Test unterziehen, welcher der Abklärung der Eignung für ein solches Studium dient.

## **Art. 5** Organisation und Durchführung

swissuniversities wird mit der Organisation und Durchführung des Eignungstests und dem anschliessenden Zuteilungsverfahren beauftragt.

## **Art. 6** Kostenbeteiligung

<sup>1</sup> Studienanwärterinnen und -anwärter müssen sich mit 200 Franken an den Kosten der Durchführung des Eignungstests beteiligen.

<sup>2</sup> Wer diesen Betrag nicht bis spätestens 22. Mai 2018 bei swissuniversities einbezahlt, wird nicht zum Eignungstest zugelassen. Die Anmeldung gilt als zurückgezogen.

## **Art. 7** Datum des Eignungstests

Gemäss Entscheid der Schweizerischen Hochschulkonferenz wird der Eignungstest für das akademische Jahr 2018/19 am 6. Juli 2018 durchgeführt.

## **Art. 8** Unregelmässigkeiten während des Eignungstests

<sup>1</sup> Wer den ordnungsgemässen Testverlauf stört, kann von der Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Als Testergebnis zählt das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

<sup>2</sup> Wer das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen sucht, kann von der Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel sowie das Bearbeiten eines Testabschnittes ausserhalb der dafür zugestandenen Zeit.

<sup>3</sup> Wird eine Studienanwärterin oder ein Studienanwärter wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, so gilt ein Testergebnis von null Punkten.

<sup>4</sup> Diese Regelung gilt unabhängig vom jeweiligen Testort für alle Studienanwärterinnen und -anwärter, die als Studienort erster Wahl die Universität Freiburg angegeben haben. Studienanwärterinnen und -anwärter, die mit der getroffenen Massnahme nicht einverstanden sind, können vom Rektorat der Universität einen Entscheid verlangen, gegen den Beschwerde eingereicht werden kann.

#### **Art. 9** Zuteilung der Studienplätze und -orte

<sup>1</sup> swissuniversities teilt die Studienplätze gestützt auf die Testergebnisse zu.

<sup>2</sup> swissuniversities verteilt die Studienanwärterinnen und -anwärter auf die Universitäten, die den Eignungstest durchführen. Die Aufnahmekapazitäten werden bei der Verteilung berücksichtigt.

<sup>3</sup> Bei der Zuteilung der Studienorte entspricht swissuniversities nach Möglichkeit den Wünschen der Studienanwärterinnen und -anwärter. swissuniversities berücksichtigt dabei vorab das Testergebnis, ferner den Wohnsitz und in Ausnahmefällen die persönlichen Verhältnisse.

<sup>4</sup> Die Zulassungsbedingungen der Universität Freiburg bleiben vorbehalten.

#### **Art. 10** Abgewiesene Studienanwärterinnen und -anwärter

<sup>1</sup> Studienanwärterinnen und -anwärter, die aufgrund ihres Testergebnisses keinen Studienplatz erhalten haben, können sich erneut für das Medizinstudium anmelden und den Test wiederholen. Nur das zuletzt erzielte Testergebnis zählt.

<sup>2</sup> Wer sich innerhalb eines Jahres nach Absolvierung des Eignungstests erneut für das Medizinstudium anmeldet, kann auf eine Wiederholung des Eignungstests verzichten. Das im Vorjahr erzielte Testergebnis wird so umgerechnet, dass es der Skala des Tests des laufenden Jahres entspricht. Massgebend ist der auf diese Weise berechnete Wert.

#### **Art. 11** Zulassungsentscheid

<sup>1</sup> Die Dienststelle für Zulassung und Einschreibung eröffnet den Studienanwärterinnen und -anwärtern, die als Studienort erster Wahl die Universität Freiburg angegeben haben, den Entscheid über die Zulassung.

<sup>2</sup> Zudem eröffnet sie den Entscheid über die Zulassung den Studienanwärterinnen und -anwärtern, die als Studienort erster Wahl eine andere Universität angegeben haben und durch Umleitung einen Studienplatz an der Universität Freiburg zugeteilt erhalten.

#### **Art. 12** Bestätigung des Studienplatzes

<sup>1</sup> Wer zugelassen ist und den Studienplatz beanspruchen möchte, muss dies der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung innert 10 Tagen nach Erhalt des Zulassungsentscheids bestätigen.

<sup>2</sup> Bleibt die Bestätigung aus, so gilt der Zulassungsentscheid als aufgehoben, und der Studienplatz ist frei verfügbar. Freigewordene Studienplätze werden nach dem Verfahren gemäss Artikel 9 Studienanwärterinnen und -anwärtern der gleichen Testserie zugeteilt, die noch keinen Studienplatz erhalten haben.

#### **Art. 13** Universitätswechsel, Studiengangwechsel

<sup>1</sup> Studierende der Humanmedizin von anderen Universitäten, die aufgrund des Eignungstests zum Studium zugelassen wurden, können ab dem zweiten Studienjahr zum Studiengang der Humanmedizin zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zulassungsbedingungen erfüllen und freie Studienplätze vorhanden sind.

<sup>2</sup> Studierende, die von Zahnmedizin zu Humanmedizin wechseln möchten, können ab dem zweiten Studienjahr zugelassen werden, wenn die Leistung im Eignungstest dem Zulassungswert des entsprechenden Jahrgangs in Humanmedizin entspricht. Zusätzlich müssen sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, und es müssen freie Studienplätze vorhanden sein.

<sup>3</sup> Studierende, die nach einem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudium in Human-, Zahn-, Veterinärmedizin oder Chiropraktik (M Med) ein Studium in Humanmedizin absolvieren möchten, können zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zulassungsbedingungen erfüllen und freie Studienplätze vorhanden sind.

<sup>4</sup> Studierende der Humanmedizin von anderen Universitäten, die ohne Absolvierung des Eignungstests zum Studium zugelassen wurden, sowie Studierende anderer Studienrichtungen können zum Studium der Humanmedizin zugelassen werden, sofern sie das Verfahren gemäss den Artikeln 4 und 5 dieser Verordnung durchlaufen haben, die übrigen Zulassungsbedingungen erfüllen und freie Studienplätze vorhanden sind.

**Art. 14** Vorbehaltene Bestimmungen

Die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Universität Freiburg und die Bestimmungen über die Zulassung ausländischer Kandidatinnen und Kandidaten zum Medizinstudium an der Universität Freiburg bleiben vorbehalten.

**Art. 15** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung kann beim Rektorat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Rektorats kann bei der Rekurskommission der Universität Freiburg Beschwerde erhoben werden.

**Art. 16** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. März 2017 über die Aufnahmekapazität und den Eignungstest für den Studiengang der Humanmedizin an der Universität Freiburg im akademischen Jahr 2017/18 (SGF 431.1.13) wird aufgehoben.

**Art. 17** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:  
G. GODEL

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX-MOREL